

# Vertraulichkeitsvereinbarung

## Projekt Apollonia

*NDA für Investoren und Investment- oder Investorenvermittler*

Diese Vereinbarung schützt sämtliche nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Anbahnung oder Vermittlung einer Finanzierung oder Beteiligung am Dentalsoftwareprojekt Apollonia offengelegt werden. Sie begründet weder eine Gesellschaft zwischen den offenlegenden Parteien noch eine Verpflichtung zum Abschluss einer Investition oder eines sonstigen Hauptvertrags.

### Vertragsparteien

| Funktion              | Vertragspartei                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Offenlegende Partei 1 | Alexander C. Barth, handelnd unter INNO CONSULTING<br>Breiter Weg 26, 06295 Lutherstadt Eisleben<br>E-Mail: contact@innoconsulting.org                                                                                                                                                                                                                                      |
| Offenlegende Partei 2 | Joachim Lugojan, Initiator des Projekts Apollonia<br>[vollständige Anschrift]<br>E-Mail: [E-Mail-Adresse]                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Empfangende Partei    | [vollständiger Name oder Firma einschließlich Rechtsform]<br>[Registergericht und Registernummer, soweit vorhanden]<br>[vollständige Anschrift]<br>vertreten durch: [Name und Funktion]<br>Rolle: <input type="checkbox"/> Investor <input type="checkbox"/> Investmentvermittler <input type="checkbox"/> Investorenvermittler <input type="checkbox"/> Sonstige:<br>_____ |

Die offenlegenden Parteien werden gemeinsam als **Offenlegende Parteien** bezeichnet. Die empfangende Partei wird als **Empfänger** bezeichnet. Jede einzeln ist eine Partei, gemeinsam sind sie die Parteien.

### 1 Zweck und zulässige Verwendung

1.1 Die Offenlegenden Parteien dürfen dem Empfänger vertrauliche Informationen ausschließlich zur Prüfung, Vorbereitung, Strukturierung, Finanzierung oder Vermittlung einer möglichen Investition, Beteiligung, Finanzierung oder strategischen Zusammenarbeit für das Projekt Apollonia offenlegen. Dieser Zweck wird nachfolgend als Prüfzweck bezeichnet.

1.2 Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen ausschließlich für den Prüfzweck verwenden. Jede andere Verwendung, insbesondere für eigene oder fremde Produktentwicklung, Wettbewerbszwecke, eine Umgehung der Offenlegenden Parteien oder die Anmeldung eigener Schutzrechte, ist untersagt.

1.3 Die Offenlegung verpflichtet keine Partei, Informationen bereitzustellen, Verhandlungen fortzuführen oder einen Hauptvertrag abzuschließen. Jede Partei kann die Gespräche jederzeit beenden.

### 2 Vertrauliche Informationen

2.1 Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlichen Informationen, Unterlagen, Daten und Erkenntnisse, die dem Empfänger vor oder nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung unmittelbar oder

mittelbar im Zusammenhang mit Apollonia oder den Offenlegenden Parteien zugänglich gemacht werden, unabhängig von Form, Datenträger, Sprache oder Kennzeichnung, sofern ihre vertrauliche Natur erkennbar ist oder sich aus den Umständen ergibt.

2.2 Dazu gehören insbesondere technische Konzepte und Spezifikationen, Softwarearchitektur, Algorithmen, KI-Modelle, Quell- und Objektcode, Datenmodelle, Trainings- und Testkonzepte, Schnittstellen, CAD/CAM-Prozesse, Diagnose- und Planungsfunktionen, Prototypen, Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungspläne, regulatorische Strategien, Zulassungsunterlagen, Qualitätsmanagement, Sicherheitskonzepte, Markt- und Vertriebsstrategien, Kalkulationen, Finanzpläne, Kapitalbedarf, Preise, Prognosen, Geschäftsmodelle, Schutzrechtsstrategien, Vertragsinhalte, Namen und Kontaktdaten von Teammitgliedern, Entwicklern, Beratern, Partnern, Kunden, Interessenten und Investoren sowie das Bestehen, der Inhalt und der Stand der Gespräche.

2.3 Als Vertrauliche Informationen gelten auch Zusammenfassungen, Notizen, Analysen, Auswertungen, Kopien und sonstige Arbeitsergebnisse des Empfängers, soweit sie Vertrauliche Informationen enthalten, wiedergeben oder aus ihnen abgeleitet sind.

2.4 Informationen verlieren ihren vertraulichen Charakter nicht dadurch, dass einzelne Bestandteile öffentlich bekannt sind. Maßgeblich ist auch die nicht öffentliche Auswahl, Anordnung oder Verknüpfung der Bestandteile.

### **3 Ausnahmen**

3.1 Die Pflichten dieser Vereinbarung gelten nicht für Informationen, soweit der Empfänger nachweist, dass sie

- a) bei Offenlegung bereits allgemein bekannt oder ohne Vertragsverletzung allgemein zugänglich waren,
- b) nach der Offenlegung ohne Verstoß des Empfängers oder seiner Beauftragten allgemein bekannt wurden,
- c) dem Empfänger bereits zuvor rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren,
- d) von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder
- e) vom Empfänger ohne Nutzung Vertraulicher Informationen selbstständig entwickelt wurden.

3.2 Der Nachweis soll durch zeitlich nachvollziehbare schriftliche oder elektronische Unterlagen geführt werden. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unberührt. Eine Freigabe ist nur wirksam, wenn die jeweils betroffene Offenlegende Partei sie in Textform erklärt.

### **4 Schutzpflichten des Empfängers**

4.1 Der Empfänger behandelt Vertrauliche Informationen streng vertraulich und schützt sie mindestens mit derselben Sorgfalt wie eigene besonders schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse, mindestens jedoch mit angemessener kaufmännischer und technischer Sorgfalt.

4.2 Der Empfänger beschränkt Zugang, Vervielfältigung und Speicherung auf das für den Prüfzweck zwingend erforderliche Maß. Er trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, insbesondere Zugriffsbeschränkungen, sichere Übertragungswege, aktuelle Schutzsoftware, Verschlüsselung nach dem Stand der Technik, sichere Aufbewahrung und geregelte Löschung.

4.3 Ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Offenlegenden Partei in Textform darf der Empfänger Vertrauliche Informationen weder veröffentlichen noch an Dritte weitergeben. Zulässig ist die Weitergabe an eigene Organmitglieder, Beschäftigte und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechts-, Steuer- und

Finanzberater, soweit diese die Informationen für den Prüfzweck zwingend benötigen und mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

4.4 Ist der Empfänger Investment- oder Investorenvermittler, darf er Informationen an einen konkret benannten potenziellen Investor nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Offenlegenden Partei in Textform weitergeben. Vor der Weitergabe hat er den Investor mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Auf Verlangen weist er diese Verpflichtung nach.

4.5 Der Empfänger steht für schuldhafte Verstöße der von ihm eingeschalteten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften ein. Er informiert diese Personen vor Zugang über die Zweckbindung und die Schutzpflichten.

4.6 Das Einstellen oder Verarbeiten Vertraulicher Informationen in öffentlich zugänglichen oder nicht ausdrücklich freigegebenen KI-Diensten, Datenräumen, Cloud-Diensten oder Kollaborationsplattformen ist untersagt. Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn die betroffene Offenlegende Partei zuvor in Textform zugestimmt hat und ein angemessenes Schutzniveau vertraglich sowie technisch sichergestellt ist.

4.7 Der Empfänger meldet jeden tatsächlichen oder vermuteten Verlust, unbefugten Zugriff, jede unzulässige Nutzung oder Offenlegung unverzüglich, möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, und unterstützt angemessen bei der Begrenzung und Aufklärung des Vorfalls.

## **5 Verbot von Analyse und Nachbau**

Soweit rechtlich zulässig, darf der Empfänger ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Offenlegenden Partei in Textform keine überlassenen Produkte, Prototypen, Softwarebestandteile, Modelle, Dateien oder sonstigen Gegenstände beobachten, untersuchen, testen, dekompileieren, disassemblieren, rückbauen oder auf sonstige Weise analysieren, um zugrunde liegende Konzepte, Strukturen, Verfahren oder Geschäftsgeheimnisse zu ermitteln. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## **6 Kontaktschutz und Umgehungsverbot**

6.1 Der Empfänger darf Kontakte zu Entwicklern, Beratern, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden, Förderstellen, Finanzierungspartnern oder Investoren, die ihm erstmals oder vertieft im Rahmen der Apollonia-Gespräche bekannt werden, nicht unter Umgehung der Offenlegenden Parteien für ein Geschäft nutzen, das unmittelbar den Prüfzweck oder das Projekt Apollonia betrifft.

6.2 Eine direkte Ansprache dieser Kontakte zum Projekt Apollonia ist nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Offenlegenden Partei in Textform zulässig. Allgemeine, nachweislich bereits bestehende Geschäftsbeziehungen des Empfängers bleiben unberührt, sofern dabei keine Vertraulichen Informationen genutzt werden.

6.3 Dieser Kontaktschutz gilt für 24 Monate ab der jeweiligen erstmaligen Benennung oder Vorstellung des Kontakts. Weitergehende Vergütungs, Provisions oder Exklusivitätsansprüche entstehen allein aus dieser Vereinbarung nicht; sie bedürfen eines gesonderten Vertrags.

## **7 Gesetzlich erforderliche Offenlegung**

7.1 Muss der Empfänger Vertrauliche Informationen aufgrund zwingenden Rechts, einer vollziehbaren behördlichen Anordnung oder einer gerichtlichen Entscheidung offenlegen, darf er nur den rechtlich erforderlichen Umfang offenlegen.

7.2 Soweit rechtlich zulässig, informiert der Empfänger die betroffene Offenlegende Partei vorab unverzüglich und schriftlich, damit Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Er wirkt auf eine vertrauliche Behandlung der offengelegten Informationen hin.

## **8 Personenbezogene Daten**

8.1 Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten nur im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften und beschränkt die Verarbeitung auf den Prüfzweck.

8.2 Diese Vereinbarung ist kein Vertrag über Auftragsverarbeitung. Patientendaten, Gesundheitsdaten oder andere besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht offengelegt werden, solange hierfür nicht eine gesondert geprüfte Rechtsgrundlage, erforderlichenfalls ein Vertrag über Auftragsverarbeitung und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bestehen.

## **9 Rückgabe und Löschung**

9.1 Auf Aufforderung der betroffenen Offenlegenden Partei oder nach Beendigung der Gespräche gibt der Empfänger sämtliche körperlichen Unterlagen unverzüglich zurück und löscht Vertrauliche Informationen einschließlich Kopien und abgeleiteter Unterlagen innerhalb von zehn Werktagen dauerhaft, soweit keine zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

9.2 Auf Verlangen bestätigt der Empfänger Rückgabe und Löschung in Textform. Automatisierte Sicherungskopien müssen nicht vorzeitig aus unveränderbaren Sicherungssystemen entfernt werden, sofern sie im gewöhnlichen Sicherungszyklus überschrieben werden, bis dahin gesperrt bleiben und nicht produktiv genutzt werden.

9.3 Gesetzlich aufzubewahrende Restbestände bleiben während der gesamten Aufbewahrung geschützt und dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht verwendet werden.

## **10 Rechte an Informationen**

10.1 Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei der jeweils berechtigten Offenlegenden Partei oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Durch diese Vereinbarung werden weder Lizenzen noch Nutzungsrechte, Eigentum, Miturheberschaft, Beteiligungsrechte oder sonstige Rechte eingeräumt.

10.2 Der Empfänger darf auf Grundlage Vertraulicher Informationen keine Schutzrechte anmelden, durch Dritte anmelden lassen oder die Wirksamkeit bestehender oder künftiger Schutzrechte angreifen.

10.3 Vertrauliche Informationen werden für den Prüfzweck bereitgestellt. Eine Garantie für Vollständigkeit, Richtigkeit oder das Erreichen wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Ziele wird nicht übernommen. Vorsatz, Arglist und ausdrücklich schriftlich übernommene Garantien bleiben unberührt.

## **11 Vertragsstrafe Schadensersatz und Unterlassung**

11.1 Verstößt der Empfänger schuldhaft gegen eine Pflicht aus den Ziffern 1, 4, 5, 6 oder 9, kann die jeweils betroffene Offenlegende Partei eine nach Art, Schwere, Dauer, Verschulden und Gefährdung angemessene Vertragsstrafe festsetzen. Die Angemessenheit kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden.

11.2 Mehrere Handlungen aufgrund eines einheitlichen Entschlusses sowie ein fortdauernder Verstoß gelten bei der Bemessung als ein Verstoß. Bei fortdauernden Verstößen kann für jeden angefangenen Monat des Fortbestehens eine weitere Vertragsstrafe anfallen. Eine unangemessene Kumulation ist ausgeschlossen.

11.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft und Schadensersatz, bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet.

## **12 Laufzeit der Vertraulichkeit**

12.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und erfasst auch Vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit dem Prüfzweck bereits zuvor offengelegt wurden.

12.2 Die Vertraulichkeits und Zweckbindungspflichten gelten fünf Jahre nach der letzten Offenlegung fort. Soweit eine Information ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist, gelten diese Pflichten darüber hinaus so lange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.

12.3 Die Ziffern 6, 9, 10, 11, 13 und 14 gelten nach Maßgabe ihres Inhalts über die Beendigung der Gespräche hinaus.

## **13 Rechtswahl und Gerichtsstand**

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen, soweit deren Ausschluss zulässig ist.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit eine solche Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, Halle (Saale). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Das Recht jeder Partei, zulässigen einstweiligen Rechtsschutz bei einem zuständigen Gericht zu beantragen, bleibt unberührt.

## **14 Schlussbestimmungen**

14.1 Diese Vereinbarung enthält die vollständige Abrede der Parteien zu ihrem Gegenstand. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.

14.2 Rechte aus dieser Vereinbarung dürfen vom Empfänger nur mit vorheriger Zustimmung beider Offenlegenden Parteien in Textform übertragen werden. Eine Rechtsnachfolge kraft Gesetzes bleibt unberührt.

14.3 Die beiden Offenlegenden Parteien handeln jeweils im eigenen Namen und werden durch diese Vereinbarung weder zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts noch zu Gesamtschuldnern. Rechte wegen der Verletzung eigener oder rechtmäßig kontrollierter Informationen macht jede Offenlegende Partei selbst geltend.

14.4 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion wird nicht vereinbart.

## Unterzeichnung

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie zur Unterzeichnung für die jeweils bezeichnete Partei berechtigt sind und eine vollständige Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten haben.

### Offenlegende Partei 1

Alexander C. Barth  
Inhaber von INNO CONSULTING

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Offenlegende Partei 2

Joachim Lugojan  
Initiator des Projekts Apollonia

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Empfangende Partei

[Firma oder Name]  
[Name und Funktion der unterzeichnenden Person]

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_